

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1977

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303		Berichtigung der Anordnung zur Änderung der Anordnungen der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen vom 12. September 1976 (GV. NW. S. 356).	62
24	25. 1. 1977	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes	62
822	14. 12. 1976	Fünfter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	62
97	31. 1. 1977	Verordnung NW TS Nr. 1/77 über einen Tarif für die Beförderung von Getreide im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	62

20303

Berichtigung

Betr.: Anordnung zur Änderung der Anordnungen der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen vom 12. September 1976 (GV. NW. S. 356)

Die o. a. Anordnung ist nicht am 12. September 1976, sondern am 12. Oktober 1976 verkündet worden. Das Datum unter der Überschrift sowie im Inhaltsverzeichnis des GV. NW. Nr. 55/1976 muß daher richtig lauten:

12. Oktober 1976.

– GV. NW. 1977 S. 62

24

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes
Vom 25. Januar 1977**

Artikel I

§ 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Bundesvertriebenengesetzes vom 30. Oktober 1961 (GV. NW. S. 290) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der Ausschuß nach § 20 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wird beim Regierungspräsidenten und beim Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Kreises gebildet, in dem Gemeinden für die Ausstellung von Ausweisen nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 BVFG zuständig sind.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer des Ausschusses (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BVFG) und für jeden Beisitzer mindestens ein Stellvertreter werden, soweit der Regierungspräsident zuständig ist, von diesem auf Vorschlag des Bezirksbeirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen, im übrigen von dem Oberkreisdirektor auf Vorschlag des Kreisbeirats für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen für die Amtsdauer des jeweiligen Beirats berufen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen:

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),
- b) vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 13 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags.

Düsseldorf, den 25. Januar 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1977 S. 62

822

**Fünfter Nachtrag
zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse
Westfalen-Lippe
Vom 14. Dezember 1976**

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 670 in Verbindung mit § 769 Abs. 1 RVO folgendes beschlossen:

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe vom 13. April 1967 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 2. Mai 1975 (GV. NW. S. 617) wird wie folgt geändert:

I

§ 25 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufwendungen der Kasse für die Versicherungsleistungen, für die Kosten der Verwaltung und für die Ansammlung des Betriebsstockes werden nach Ablauf des Rechnungsjahres auf die Gemeinden des Geschäftsgebietes der Kasse nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl umgelegt (endgültige Umlage).

(2) Die Gemeinden haben im Rahmen des Finanzbedarfs der Kasse Vorschüsse auf die Umlage zu leisten (vorläufige Umlage).

(3) Den Gemeinden mit Berufsfeuerwehren i. S. des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182) wird einheitlich eine Ermäßigung der Umlage um bis zu 65 v. H. eingeräumt. Gemeinden, die über eine ständig besetzte Feuerwache nach § 10 des FSHG mit mindestens 30 hauptamtlichen Kräften verfügen, erhalten eine einheitliche Ermäßigung um bis zu 25 v. H. der Umlage.

Über den Umfang der Ermäßigung entscheidet die Vertreterversammlung.

Sind nicht alle Dienstkräfte der Feuerwehr Beamte, so verringert sich der Umfang der Ermäßigung im Verhältnis der Zahl der Angestellten und Lohnempfänger zur Zahl aller hauptamtlichen Kräfte.

(4) Der Vertreterversammlung ist spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu berichten, ob die pauschalen Umlageermäßigungen nach den Verhältnissen des Feuerschutzes und des Schadensverlaufs gerechtfertigt sind.

II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Münster (Westf.), den 14. Dezember 1976

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Elberfeld

Genehmigt durch Erlaß des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1976 – VIII B 3 – 4.361–13 –.

– GV. NW. 1977 S. 62

97

**Verordnung NW TS Nr. 1/77
über einen Tarif für die Beförderung
von Getreide im Dauereinsatz
im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen
Vom 31. Januar 1977**

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2132, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sowie aufgrund von § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß von

Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 545), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Anlage A (1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art auf Entfernungen von 25 km bis einschließlich 40 km im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung, wenn

1. zwischen Unternehmer und Auftraggeber für mindestens zwei Jahre Beförderungen zwischen einer bestimmten Beladestelle und einer bestimmten Entladestelle an jährlich einer Mindestzahl von Werktagen nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 mit einer bestimmten Zahl von Kraftfahrzeugen schriftlich vereinbart worden sind und
2. in jedem Jahr der Vertragsdauer nach Nummer 1 jedes Kraftfahrzeug, das in den Vertrag einbezogen ist, in der Regel an jedem der nach Nummer 1 und Absatz 2 vorgesehenen Werktagen mindestens 100 t Güter der in der Anlage A dieser Verordnung bezeichneten Art befördert; diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die jährlich beförderte Gütermenge mindestens 100 t, multipliziert mit der entsprechenden Mindestzahl nach Absatz 2, beträgt.

(2) Die Mindestzahl der Werktagen nach Absatz 1 Nr. 1 beträgt bei Beförderungen über eine Entfernung

von 25 km bis einschließlich 26 km -	230,
von mehr als 26 km bis einschließlich 29 km -	220,
von mehr als 29 km bis einschließlich 32 km -	200,
von mehr als 32 km bis einschließlich 40 km -	180.

(3) Die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1976 (BANz. Nr. 235 vom 14. Dezember 1976), sind nur anzuwenden, soweit es diese Verordnung ausdrücklich zuläßt oder bestimmt.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für Sendungen, deren Gewicht 2,5 t nicht übersteigt.

§ 2

Anlage B (1) Die Beförderungsentgelte sind nach den Frachtsätzen der Anlage B dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Frachtsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Richtsätze. Sie dürfen um nicht mehr als 20% überschritten und um nicht mehr als 30% unterschritten werden.

§ 3

§ 1a (Umsatzsteuer), § 18 (Frachtberechnung), § 19 (zusätzliche Vergütung) und § 20 (Erstellung der Rechnung) GNT sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß für Überstunden und Nacharbeit auch ohne Vereinbarung die nachweisbaren ortsüblichen Lohnmehrkosten zu berechnen sind; das gleiche gilt für Mehrkosten, die entstehen, wenn das Kraftfahrzeug so verwendet wird, daß der Einsatz mehrerer Fahrer nach den Arbeitszeit- und/oder Sozialvorschriften erforderlich ist.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1977

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

Anlage A zur Verordnung NW TS Nr. 1/77

Güterverzeichnis

Buchweizen
Gerste
Hafer
Hirse aller Art
Kanariensaat
Mais
Roggen
Weizen

auch gebleicht, gedämpft,
entbittert, gefärbt, getrocknet
(gedörrt), gebeizt oder miteinander vermengt.

Anlage B zur Verordnung NW TS Nr. 1/77

Frachtsätze in DM je 100 kg

Entfernung in km	Gewichtsklasse				
	2,5 t	5 t	10 t	15 t	20 t
von 25 bis einschließlich 26	1,74	1,20	1,—	0,84	0,79
über 26 bis einschließlich 29	1,89	1,28	1,06	0,89	0,83
über 29 bis einschließlich 32	2,05	1,40	1,16	0,97	0,88
über 32 bis einschließlich 35	2,18	1,47	1,21	1,02	0,96
über 35 bis einschließlich 38	2,34	1,58	1,28	1,10	1,—
über 38 bis einschließlich 40	2,47	1,66	1,38	1,16	1,04

- GV. NW. 1977 S. 62

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.